



Gebührenverordnung 2014

Mit Änderung von Anhang II per 01.01.2016

Mit Änderung von Anhang I per 01.03.2016

Mit Änderung von Anhang V per 01.01.2017

Mit Änderung von Anhang I, II, III, V, VI und VII per 01.09.2017

Mit Änderung von Anhang II, III per 01.07.2023

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionenbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port erlässt gestützt auf Artikel 20 des Gebührenreglements folgende

Gebührenverordnung (Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung)

1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Die gebührenpflichtigen Leistungen und die Bemessung der Gebühren gemäss dem Gebührenreglement richten sich nach den Tarifen in den Anhängen 1 – 6.</p> <p>² Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Bestimmungen der Gemeinde oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Aufwandgebühren	<p>Art. 2 ¹ Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen und nicht auf den Tarif einer Berufs- oder Branchenorganisation oder auf Empfehlungen staatlicher oder staatsnaher Stellen verwiesen wird, beträgt der Stundenansatz pro Person</p> <p>A für die Aufwandgebühr I Fr. 60.00 (normale Verwaltungstätigkeit)</p> <p>B für die Aufwandgebühr II Fr. 120.00 (für Tätigkeiten, welche besondere Qualifikationen erfordern)</p> <p>C für die Aufwandgebühr III Fr. 150.00 (für Tätigkeiten, welche besondere fachliche Qualifikationen erfordern)</p> <p>² Aufwandgebühren werden in Rechnung gestellt, wenn der Zeitaufwand mindestens eine Viertelstunde beträgt.</p>
Gebührenrahmen	<p>Art. 3 ¹ Wo die Tarife in den Anhängen einen Rahmen für die Gebühr vorsehen, richtet sich die Gebühr im Einzelfall nach dem verursachten Aufwand.</p> <p>² Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen werden, je nach eingesetzter Person, mit der Aufwandgebühr I, II oder III in Rechnung gestellt.</p>
Auslagen	<p>Art. 4 ¹ Als Auslagen im Sinn von Artikel 4 Abs. 1 des Gebührenreglements gelten insbesondere</p> <p>A Porti und Kosten der Telekommunikation</p> <p>B Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden,</p> <p>C Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen,</p> <p>D Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen,</p> <p>E Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.</p> <p>² Wo in den Tarifen nichts anderes bestimmt ist, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.</p> <p>³ Die Auslagen nach Absatz 1 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 5 Für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren gemäss den Tarifen geschuldet.</p>

2. Zuständigkeiten und Verfahren

Bezug der Gebühren	Art. 6 ¹ Die Gemeinde bezieht die geschuldeten Gebühren A in bar gegen Quittung durch die zuständige Abteilung oder B durch Rechnung der Gemeindeverwaltung ² Die Gemeindeverwaltung stellt eine Rechnung in der Regel erst ab einem Betrag von Fr. 10.00 aus. ³ Sie kann Gebühren zum Voraus in Rechnung stellen.
Säumnis	Art. 7 ¹ Die Verwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Artikel 9 Gebührenreglement. ² Eine allfällige zweite Mahnung ist gebührenpflichtig.
Verzugszins	Art. 8 Der geschuldete Verzugszins wird erst ab einem aufgelaufenen Betrag von Fr. 40.00 eingefordert.
Verfügung von Gebühren	Art. 9 ¹ Die Verwaltung verfügt Gebühren einschliesslich allfälliger Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden. ² Für den Erlass und die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.
Erlass von Gebühren, Vereinbarungen	Art. 10 ¹ Zuständig für den Erlass von Gebühren im Einzelfall nach Artikel 6 des Gebührenreglements und für den Abschluss von Vereinbarungen nach Artikel 8 des Gebührenreglements ist das Ratsbüro. ² Beiträge bis Fr. 300.00 liegen in Entscheidkompetenz des Gemeindeverwalters.

3. Schlussbestimmung

Inkrafttreten	Art. 11 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben. Insbesondere der Gebührentarif zum Gebührenreglement vom 14.08.2006, der Tarif über die Benützung Sporthalle und Aula des Schulhauses vom 21. Mai 2012 und der Gebührentarif Feuerungskontrolle vom 16.08.2004. ³ Die Änderungen der Anhänge II und III vom 10.03.2023 treten per 01.07.2023 in Kraft.
---------------	---

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port hat diese Verordnung am 31. März 2014 genehmigt.

Einwohnergemeinde Port

sig. Beat Mühlethaler *sig. Christian Luder*
Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger vom 12. Juni 2014 publiziert worden.

sig. Christian Luder
Gemeindeverwalter

Port, 12. Juni 2014

Genehmigungsvermerk Änderung Anhang II, 2.3.4

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port hat die Änderung von Anhang II, 2.3.4 am 19. Oktober 2015 genehmigt.

Einwohnergemeinde Port

sig. Beat Mühlethaler *sig. Christian Luder*
Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger vom 22. Oktober 2015 publiziert worden.

sig. Christian Luder
Gemeindeverwalter

Port, 22. Oktober 2015

Genehmigungsvermerk Änderung Anhang I, 1.3.1

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port hat die Änderung von Anhang I, 1.3.1 am 1. Februar 2016 genehmigt und per 1. März 2016 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Port

sig. Beat Mühlethaler *sig. Christian Luder*
Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger vom 11. Februar 2016 publiziert worden.

sig. Christian Luder
Gemeindeverwalter

Port, 11. Februar 2016

Genehmigungsvermerk Änderung Anhang V, 5.10

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port hat die Änderung von Anhang V, 5.10.1 und 5.10.2 am 28. Oktober 2016 genehmigt und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Port

sig. Beat Mühlethaler *sig. Christian Luder*
Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger vom 10. November 2016 publiziert worden.

sig. Christian Luder
Gemeindeverwalter

Port, 10. November 2016

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port hat die folgenden Änderungen am 14. August 2017 genehmigt und per 1. September 2017 in Kraft gesetzt.

- Anhang I, 1.7 (neu)
- Anhang II, 2.4 (neu)
- Anhang III, 3.1.6 (gestrichen)
- Anhang V, 5.9.1 (ergänzt)
- Anhang VI, 6.4.6 (ergänzt)
- Anhang VII, 7.1.1 (neu)

Einwohnergemeinde Port

sig. Beat Mühlethaler *sig. Christian Luder*
Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 17. August 2017 publiziert.

sig. Christian Luder
Gemeindeverwalter

Port, 17. August 2017

Genehmigungsvermerk

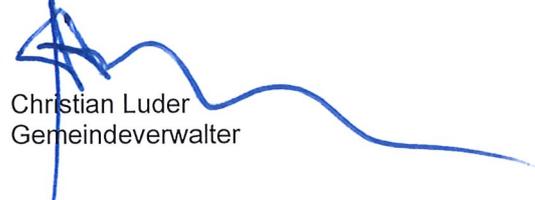
Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port hat die folgenden Änderungen am 10.03.2023 genehmigt und per 01.07.2023 in Kraft gesetzt.

- Anhang II, 2.5 (neu)
- Anhang III, 3.1.2 (Anpassung an übergeordnetes Recht)
- Anhang III, 3.1.5 (geändert)
- Anhang III, 3.1.7 (gestrichen)
- Anhang III, 3.2.4 (Anpassung an übergeordnetes Recht)
- Anhang III, 3.2.5 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

Einwohnergemeinde Port



Beat Mühlethaler
Gemeindepräsident



Christian Luder
Gemeindeverwalter

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 16.03.2023 publiziert.



Christian Luder
Gemeindeverwalter

Port, 16.03.2023

Anhang I:

Tarif für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen und gemeindeeigener Räume und Plätze

1. Gebührenbefreiung

- Die Anlagen stehen für Gemeindeaufgaben der Schule, Kindergarten, Kirchgemeinde Nidau, Tagesschulen und Schulen der Sekundarstufe, Zivilschutz und Feuerwehr kostenlos zur Verfügung.
- Einheimische: Für ordentlicher Trainings- und Übungsbetrieb wird keine Gebühr erhoben.
- Einheimische: ein jährlicher Gratisanlass in der Mehrzwecksporthalle pro Verein, Organisation und Partei
- Einheimische: Veranstaltungen für Jugendliche (bis 18-jährig) zu nicht geschäftlichen Zwecken werden keine Gebühren erhoben.
- Auswärtige: Veranstaltungen für Jugendliche (bis 18-jährig) zu nicht geschäftlichen Zwecken können die Gebühren auf Gesuch hin durch den Gemeinderat ermässigt werden.

		Vereine, Organisationen, Parteien		Benützung zu geschäftlichen oder privaten Zwecken
		Einheimische	Auswärtige	Einheimische und Auswärtige
1.1	Dorfplatz			
1.1.1	Benützungsbewilligung	Fr. 30.00	---	*
1.2	Aula			
1.2.1	Einzel- und Dauerbenützung	gebührenfrei	---	*
1.3	Mehrzwecksporthalle			
1.3.1 ¹	Einzelbenützung und Anlässe pro Tag			
	1 Halle	Fr. 100.00	Fr. 200.00	---
	2 Hallen	Fr. 200.00	Fr. 400.00	---
	3 Hallen	Fr. 300.00	Fr. 600.00	Fr. ---
	Bühne	inklusive	inklusive	---
	Office / Buffet	Fr. 120.00	Fr. 240.00	Fr. ---
	Fitnessraum	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Fr. ---
	Hart- oder Fussballplatz	Fr. 90.00	Fr. 180.00	Fr. ---
	Küche Zivilschutz	Fr. 120.00	Fr. 240.00	Fr. ---
	Kaution	Keine	Keine	Fr. ---
1.3.2	Einzelbenützung pro Stunde			
	1 Halle	gebührenfrei	Fr. 40.00	Fr. 40.00
	2 Hallen	gebührenfrei	Fr. 60.00	Fr. 60.00
	3 Hallen	gebührenfrei	Fr. 80.00	Fr. 80.00
	Fitnessraum	gebührenfrei	Fr. 40.00	Fr. 40.00
	Hart- oder Fussballplatz	gebührenfrei	Fr. 40.00	Fr. 40.00
1.3.3	Dauerbenützung pro 1 Wochenstunde/Jahr			
	1 Halle	gebührenfrei	Fr. 325.00	---
	2 Hallen	gebührenfrei	Fr. 650.00	---
	3 Hallen	gebührenfrei	Fr. 970.00	---
	Fitnessraum	gebührenfrei	Fr. 325.00	Fr. 650.00

¹ Einschränkung Nutzung zu geschäftlichen und privaten Zwecken ab 01.03.2016

		Vereine, Organisationen, Parteien		Benützung zu geschäftlichen oder privaten Zwecken
1.4	Zivilschutzanlage			
1.4.1	Zivilschutz-Unterkunft, pro Bett mit Matratze, Kissen, Kissenanzug, pro Nacht, inkl. Wolldecke (aber mind. Fr. 100.00)	Fr.	10.00	--- *
1.5	Weitere Leistungen			
1.5.1	Tische inkl. Bänke Benützung pro Anlass		gebührenfrei	--- *
1.5.2	Häcksler		gebührenfrei	--- *
1.5.3	Aufwendungen des Werkhofs		Aufwandgebühr I	Aufwandgebühr I
1.5.4	Parkdienst und Verkehrsdienst pro Stunde/Person	Fr.	35.00	Fr. 35.00
1.5.5	Reinigungsdienst pro Stunde/Person		Aufwandgebühr I	Aufwandgebühr I
1.5.6	Kaffeebezüge pro Paket	Fr.	6.00	Fr. 6.00
1.6	Beschädigung oder Verlust			
1.6.1	Beschädigung oder Verlust von Mietgegenständen		gemäss Rechnung Lieferant	gemäss Rechnung Lieferant
1.7²	Neue Schule Port	Vereine, Organisationen, Parteien		Benützung zu geschäftlichen oder privaten Zwecken
		Einheimische	Auswärtige	Einheimische und Auswärtige
1.7.1	Küche inkl. Aufenthaltsraum pro Benützung	Fr. 120.00	Fr. 240.00	Fr. 240.00
	ab 11. Benützung im gleichen Jahr:	Fr. 90.00	Fr. 180.00	Fr. 180.00

* keine Vermietung / Dienstleistung

Anhang II:

Tarif für allgemeine Gebühren

2.1 Information Datenschutz		
2.1.1	Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
2.1.2	Abweisung von Berichtigungsgesuchen	Aufwandgebühr II
2.2 Drucksachen		
2.2.1	Reglemente, Verordnungen, Ortsplan, Zonenplan oder Situationsplan in gedruckter Form	gebührenfrei
2.3 Verschiedene Gebühren		
2.3.1	Nachschriften im Gemeindearchiv, in Plänen oder Registern, soweit nicht besonders geregelt	Aufwandgebühr I
2.3.2	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen aller Art und dergleichen auf Ersuchen hin	Aufwandgebühr I oder II
2.3.3	Benützung Fotokopierer	
	pro Kopie A4 schwarz/weiss	Fr. 0.20
	pro Kopie A3 schwarz/weiss; Kopie A4 farbig	Fr. 0.50
	pro Kopie A3 farbig, Spezialpapiere, Folien	Fr. 1.00
2.3.4 ³	SBB-Tageskarten Gemeinde, pro Tag	Fr. 40.00
2.4⁴ Schlüsseldepot für Gemeindeliegenschaften		
2.4.1	Depot für elektronische Schlüssel	Fr. 100.00/Schlüssel
	- Das Depot ist durch alle Personen zu hinterlegen, welche einen Schlüssel über längere Zeit in Gebrauch haben.	
	- Das Depot wird nicht verzinst.	
	- Mit dem Schlüsseldepot wird ein allfälliger Schlüsselersatz gedeckt.	
	- Nach Rückgabe des Schlüssels wird das Depot zurückerstattet.	
2.5⁵ Parkkarten		
2.5.1	A Tagesparkkarten	Fr. 7.00
	B Wochenparkkarten	Fr. 25.00
	C Monatsparkkarten	Fr. 50.00
	D Jahresparkkarten	Fr. 300.00

³ Gebührenerhöhung per 01.01.2016

⁴ Neu per 01.09.2017

⁵ Neu per 01.07.2023

Tarif für die Gebühren der Gemeindeschreiberei

3.1 Einwohnerkontrolle		
3.1.1	Verrichtungen in Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern	gemäss geltender kantonaler Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer
3.1.2 ⁶	Verrichtungen in Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern	gemäss geltender kantonaler Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz
3.1.3	Schriftliche Aufforderung durch die Einwohnerkontrolle (Bsp. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Einreichung von Unterlagen, udgl.)	1. Aufforderung kostenlos 2. Aufforderung Fr. 30.00 3. Aufforderung Fr. 60.00
3.1.4	Einleitung polizeiliche Vorführung zur Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle, wenn die drei schriftlichen Aufforderungen gemäss obgenannter Ziffer 3.1.3 erfolglos waren	Fr. 100.00 zuzüglich Kosten Polizeieinsatz
3.1.5 ⁷	Adressauskünfte	
	- Einzelauskünfte	Fr. 20.00
	- Anfragen, die zu keiner Auskunft führen	kostenlos
3.1.6 ⁸		
3.1.7 ⁹		
3.2 Einbürgerungen		
3.2.1	Einbürgerungsgebühr	gemäss geltendem Gesetz und Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
3.2.2	Pauschale Grundgebühr	Fr. 500.00
3.2.3	Ehepaaren oder Familien, die ein gemeinsames Gesuch einreichen, wird die Grundgebühr nur einmal berechnet, Bearbeitungszuschlag	Fr. 200.00
3.2.4 ¹⁰	Minderjährige, die ihr Gesuch selbstständig stellen; reduzierte Pauschalgebühr (Art. 28 Abs. 3 KBüG)	Fr. 200.00
3.2.5 ¹¹	Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KbüG	kostenlos
3.2.6	Gesuchbearbeitung durch zuständige Verwaltungsstelle	Aufwandgebühr II (max. Fr. 5'000.00)
3.2.7	Bearbeitungsgebühren für Gesuche, die nicht zur Einbürgerung gelangen	Aufwandgebühr II (max. Fr. 5'000.00)

⁶ Geändert per 01.07.2023 (Anpassung Bezeichnung der kant. Gesetzgebung)

⁷ Geändert per 01.07.2023 (Einführung Einheitstarif)

⁸ Handlungsfähigkeitszeugnisse: Aufgehoben per 30.05.2017, da die Zuständigkeit für das Ausstellen bei der KESB liegt

⁹ Lebensbescheinigung: Aufgehoben per 01.07.2023

¹⁰ Geändert per 01.07.2023 (Anpassung Gesetzesartikel)

¹¹ Geändert per 01.07.2023 (Anpassung Gesetzesartikel)

3.3 Personen-, Familien und Erbrecht

3.3.1	Siegelung, pro Fall - ausserordentlicher Aufwand	gebührenfrei Aufwandgebühr II
3.3.2	Entsiegelung, pro Fall	Aufwandgebühr II
3.3.3	Verfügungssperre (Erlass und Aufhebung), pro Sperre	Fr. 20.00
3.3.4	Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung eingereicht wurde	Fr. 20.00
3.3.5	Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
3.3.6	Aufbewahrung Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, mit Empfangsschein	Fr. 30.00

Anhang IV:

Tarif für die Gebühren der Finanzverwaltung

4.1 Steuerwesen / Finanzverwaltung

4.1.1	Inkassomassnahmen	
	- erste Mahnung (Zahlungserinnerung)	gebührenfrei
	- zweite Mahnung	Fr. 30.00
4.1.2	Verfügung bestrittener oder nicht bezahlter Gebühren	Fr. 50.00

4.2 Steuerverwaltung

4.2.1	Auszug aus Steuerregister pro steuerpflichtige Person, Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
-------	---	-----------

Anhang V:

Tarif für die Gebühren der Ortspolizei

5.1 Gesundheitswesen		
5.1.1	Desinfektionen	Aufwandgebühr II
5.2 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken		
5.2.1	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Anhang 6
5.2.2	Stellungnahme zur	
	a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II Fr. 50.00
	b Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II
	c Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr III
	d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	
5.2.3	Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
5.2.4	Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
5.3 Prostitutionsgewerbe		
5.3.1	Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Anhang 6
5.3.2	Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr II
5.3.3	Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr I
5.4 Handel und Gewerbe		
5.4.1	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr II
5.4.2	Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
5.4.3	Stellungnahme oder Mitbericht zu Gesuchen im Zusammenhang mit der Gesetzgebung um Handel und Gewerbe	Aufwandgebühr II
5.5 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes		
5.5.1	Erteilung der Bewilligung - einmalige Grundgebühr (darin enthalten: bis zu 10 m ² Fläche für 1 Tag):	Fr. 40.00
5.5.2	Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	- Befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. 0.50
	- Unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 0.20
5.5.3	Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.00
5.5.4	Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
5.6 Feuerwerk		
5.6.1	Bewilligung für Abbrennen von Feuerwerkskörpern	Fr. 30.00

5.7 Waffenerwerbsschein

5.7.1	Stellungnahme zu Gesuchen um Waffenerwerbsschein und weitere Gesuche im Zusammenhang mit der Waffengesetzgebung (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	gem. geltender Verordnung „Vollzug des eidg. Waffenrechts“
-------	---	--

5.8 Plakatanschlagstellen

5.8.1	Benützungsbewilligung (Schreibgebühr)	Fr. 30.00
5.8.2	Widerhandlung (Busse)	Fr. 60.00

5.9 Hundetaxe

5.9.1 ¹²	Hundetaxe, pro Hund gemäss Art. 13 kant. Hundegesetz Von der Hundetaxe sind befreit: <ul style="list-style-type: none">- Katastrophen- und Flächensuchhunde (REDOG) und Lawinenhunde (ARS)- Blindenführhunde- Behindertenhunde- Schweisshunde- Diensthunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden- Hunde von EL-Bezügern	Fr. 100.00
---------------------	--	------------

5.10 Feuerungskontrolle

Gestützt auf Art. 7 und 14 der kant. Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VFK) vom 14. April 2004 (VKF) und auf das Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989:

5.10.1 Periodische Kontrollen

¹³

- Einstufige Brenner, Gebühr inkl. MwSt.	Fr. 105.00
- Zweistufige Brenner, Gebühr inkl. MwSt.	Fr. 121.80

5.10.2 Nachkontrollen

¹⁴

- Einstufige Brenner, Gebühr inkl. MwSt.	Fr. 105.00
- Zweistufige Brenner, Gebühr inkl. MwSt.	Fr. 121.80

5.10.3 Andere Kontrollen

- Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
- Die Kontrollen werden zum gleichen Ansatz wie die periodischen Kontrollen durchgeführt.

5.10.4 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

5.10.5 Anpassung der Gebühren

- Die vorstehenden Gebührenansätze können durch den Gemeinderat der Teuerung angepasst werden.
- Änderungen der Ansätze für die Feuerungskontrolle erfolgen durch den Gemeinderat

¹² Ergänzt per 01.09.2017

¹³ Gebührenerhöhung per 01.01.2017

¹⁴ Gebührenerhöhung per 01.01.2017

5.10.6 **Gebühreninkasso**

- Die Gebühren werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.
- Er rechnet einmal jährlich nach Abschluss der Feuerungsperiode mit der Gemeinde die Gebühr für die Auswertung der Messprotokolle ab.
- Gebühren die nicht direkt an den Feuerungskontrolleur entrichtet werden, sind durch die Finanzverwaltung zuzüglich einer Verfügungsgebühr nach Gebührenreglement zu verfügen.
- Forderungen die auch auf dem Rechtsweg nicht eingetrieben werden können, trägt die Gemeinde Port.

Anhang VI:

Tarif für die Gebühren der Bauverwaltung

6.1	Bauvoranfragen	
6.1.1	Voranfrage	Aufwandgebühr II
6.2	Vorläufige, formelle Prüfung	
6.2.1	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
6.2.2	Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
6.2.3	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
6.3	Vorläufig formelle und materielle Prüfung	
6.3.1	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
6.3.2	Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
6.3.3	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
6.4	Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	
6.4.1	Prüfung	Aufwandgebühr II
6.4.2	Einholen Amts-, Fach- und Mitberichten, Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr I
6.4.3	Publikation	Aufwandgebühr I
6.4.4	Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr I
6.4.5	Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr III
6.4.6 ¹⁵	Bauentscheid und Bewilligungen (Gewässerschutz etc.)	Aufwandgebühr III
6.4.7	Externe Amts-, Fach- und Mitberichte, Nebenbewilligungen	effektive Kosten
6.5	Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	
6.5.1	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
6.5.2	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
6.5.3	Amtsbericht an Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr III
6.5.4	Externe Amts-, Fach- und Mitberichte, Nebenbewilligungen	effektive Kosten
6.6	Projektänderungen / Verlängerungen	
6.6.1	Gesuch um Projektänderung / Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den nötigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
6.7	Vorzeitige Baubewilligung / Baubeginn	
6.7.1	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
6.7.2	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

¹⁵ Ergänzt per 01.09.2017

6.8 Baukontrolle

- | | | |
|-------|---|------------------|
| 6.8.1 | Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) | Fr. 30.00 |
| 6.8.2 | Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme | Aufwandgebühr II |
| 6.8.3 | Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) | Aufwandgebühr II |

6.9 Weitere Aufwendungen

- | | | |
|-------|---|------------------|
| 6.9.1 | Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags) | Aufwandgebühr II |
| 6.9.2 | Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen
(bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) | Aufwandgebühr II |

Anhang VII¹⁶:

Tarif für die Gebühren der Tagesschule

7.1 Mahlzeitengebühren

7.1.1 Mittagessen

Fr. 8.00

¹⁶ Neu per 01.09.2017